

Diplomprüfungsordnung (Stand 2011)

für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 04.12.1997 mit Änderungen vom 21.03.2002, 01.07.2002, 26.04.2004, 14.06.2006 und 19.04.2011

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Diplomprüfung
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Diplomgrad
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

II. Allgemeine Regelungen für Prüfungen

- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, Prüfungstermine
- § 9 Antrag auf Zulassung zu Prüfungen
- § 10 Zulassung, Ablehnung der Zulassung
- § 11 Sportpraktische Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Benotung
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Freiversuch in der Diplomprüfung

III. Diplom-Vorprüfung

- § 18 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zulassung
- § 20 Zeugnis

IV. Diplomprüfung

- § 21 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Zulassung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Zusatzprüfungen
- § 26 Bildung der Noten und Bestehen
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplomurkunde

V. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Für den Diplomstudiengang kann eingeschrieben werden, wer

- die allgemeine Hochschulreife besitzt und
- die besondere Eignung für dieses Studium nachweist.

(2) Die allgemeine Hochschulreife kann durch ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und durch die bestandene Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG ersetzt werden.

(3) Die besondere studiengangbezogene Eignung wird zweimal jährlich in einem Eignungsfeststellungsverfahren durch die DSHS Köln festgestellt. Teilnehmen kann, wer sich fristgerecht bei der DSHS Köln beworben hat. Das Verfahren und die Leistungsanforderungen regelt die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft,,“.

(4) Behinderte, die von der zuständigen Behörde als solche anerkannt sind und aufgrund ihrer Behinderung die besondere Eignung gemäß Absatz 3 nicht vollständig nachgewiesen haben, können für den Diplomstudiengang eingeschrieben werden, sofern in einem gesonderten Verfahren die Voraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums festgestellt worden sind; nähere Einzelheiten regelt das Rektorat.

§ 2

Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß im Studiengang Sportwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sportwissenschaft, insbesondere im gewählten Studienschwerpunkt

- Training und Leistung,
 - Freizeit und Kreativität,
 - Prävention und Rehabilitation,
 - Ökonomie und Management
- oder
- Medien und Kommunikation,

erworben worden sind, die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Mit der Diplomprüfung wird die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit in allen Bereichen des Sports erworben, speziell in den studienschwerpunktbezogenen Berufsfeldern.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium von jeweils vier Semestern, wobei die Prüfungszeiten für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung eingeschlossen sind.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Wahlbereich 16 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Diplomgrad

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Deutsche Sporthochschule Köln den Diplomgrad „Diplom-Sportwissenschaftler,, bzw. „Diplom-Sportwissenschaftlerin,,“.

(2) Die Bezeichnung des Studienschwerpunkts wird in der Diplomurkunde angegeben.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung) sowie die Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieses Diplomstudienganges im wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Sport erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen bzw. bei nicht vergleichbaren Notensystemen umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Allgemeine Regelungen für Prüfungen

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem oder der Vorsitzenden,
2. einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin sowie
3. drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder nach Nummern 1 und 2 sowie ein Mitglied nach Nummer 3 werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied nach Nummer 3 wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein weiteres Mitglied nach Nummer 3 wird aus der Gruppe der Studierenden vom Senat gewählt. Für jede der drei Gruppen nach Nummer 3 wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied für den Fall der Verhinderung des Mitglieds der entsprechenden

Gruppe gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Senat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf sein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Senat.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 sowie ein weiteres professorales Mitglied. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds nach Absatz 2 Nummer 1 bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des Mitglieds nach Absatz 2 Nummer 2. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(6) Dem Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nummer 1 steht zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben und der Entscheidungen des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Vor endgültigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüfende und Beisitzende. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die nach § 92 Absatz 1 UG dazu berechtigt sind und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Gebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine selbständige bzw. eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Als Beisitzende dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen den Prüflingen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, Prüfungstermine

(1) Die Diplom-Vorprüfung geht der Diplomprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums und die Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Sie soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit soll innerhalb der Regelstudienzeit von acht Semestern (§ 4 Abs. 1) abgeschlossen sein.

(3) Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(4) Einzelne Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können studienbegleitend abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden. Wenn eine Fachprüfung aus Teilprüfungen besteht, so sind die Teilprüfungen in demselben Prüfungszeitraum abzulegen.

(5) Die Anmeldefristen und die Prüfungstermine werden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, durch Aushang bekanntgegeben.

§ 9

Antrag auf Zulassung zu Prüfungen

(1) Die schriftlichen Anträge auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung sind jeweils mit der ersten Meldung zu Fachprüfungen an den Prüfungsausschuß zu richten. Meldungen zu Fachprüfungen haben in der Anmeldefrist vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum zu erfolgen.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung und zu Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer gemäß § 1

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife besitzt und
2. die besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen hat und
3. an der Deutschen Sporthochschule Köln für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

Außerdem müssen die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Prüfungsabschnitt (Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung) sowie für die angemeldeten Fachprüfungen erfüllt sein.

(3) Jeder Prüfungsmeldung ist weiter eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine für die Zulassung erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassung, Ablehnung der Zulassung

(1) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt durch den Prüfungsausschuß die Zulassung
- zur Diplom-Vorprüfung bzw.
- zur Diplomprüfung.

Zugleich wird die Zulassung für die angemeldeten Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung ausgesprochen, sofern hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder
- c) sich der Prüfling bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

§ 11

Sportpraktische Prüfungen

(1) Die Sportpraktischen Teilprüfungen innerhalb der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sollen zeigen, daß die Prüflinge auf der Grundlage des erforderlichen konditionellen Niveaus die sportartspezifische Handlungsfähigkeit besitzen und diese Sportart/Sportaktivität auf einem den Anforderungen des Studienganges bzw. des gewählten Studienschwerpunktes entsprechenden Leistungsniveau betreiben und demonstrieren bzw. unterrichtend, arrangierend und animierend anwenden können.

(2) Die Anforderungen für die Sportpraktischen Prüfungen sind vom Prüfungsausschuß in Abstimmung mit den jeweiligen Instituten festzulegen und werden durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Sportpraktische Prüfung wird vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden und einer beisitzenden Person abgelegt.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete ist vom Prüfungsausschuß in Abstimmung mit den jeweiligen Instituten festzulegen; sie wird durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 13

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung haben eine Dauer von 30 Minuten. In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden und einer beisitzenden Person abgelegt.

§ 14

Benotung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung einer Fachprüfung bzw. der Teilprüfung, sofern die Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen besteht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen, ebenso die Noten 4,3 und 4,7.

(2) Haben zwei Prüfende eine Prüfungsleistung beurteilt, ergibt sich die Benotung dieser Prüfungsleistung (Teilprüfung bzw. Fachprüfung) aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 1 erfolgten Bewertung durch die beiden Prüfenden.

(3) Fachprüfungen, die aus zwei Teilprüfungen bestehen, sind bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Note dieser Fachprüfungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der beiden Teilprüfungen.

(4) Die Noten der Fachprüfungen, der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Teilprüfungen, Fachprüfungen, Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung sind bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist.

(6) Bei der rechnerischen Ermittlung der Noten für die Teilprüfungen und Fachprüfungen sowie der

Gesamtnoten der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Bewertung von Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens drei Wochen mitzuteilen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig, außer im Fall gemäß § 17 Absatz 5.

(2) Sofern eine nicht bestandene Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen besteht, wird eine bestandene Teilprüfung auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt; die Zulassung erfolgt von Amts wegen und wird durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat. Dasselbe gilt für die Diplomprüfung mit der Besonderheit, daß die Diplomarbeit nur einmal wiederholt werden kann.

§ 16

Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

1) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden; die Abmeldung von einer Teilprüfung ist nicht zulässig. Bei außerhalb des Prüfungszeitraums terminierten Fachprüfungen ist die Abmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Fachprüfung bzw. der ersten Teilprüfung möglich. Eine Begründung ist nicht erforderlich; die Abmeldung muß schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Der Prüfling wird von Amts wegen zum nächstmöglichen Prüfungszeitraum zugelassen, wenn er sich rechtzeitig von einer Fachprüfung abgemeldet hat (Absatz 1) oder der Prüfungsausschuß die Entschuldigungsgründe anerkannt hat (Absatz 3). Im Falle des Absatzes 3 bleiben bereits erbrachte Teilprüfungen bestehen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend,, (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Freiversuch in der Diplomprüfung

(1) Legt ein Prüfling innerhalb von acht Semestern und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Diplomprüfung ab und besteht er diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Fachprüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wird.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Sportwissenschaft eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung insgesamt einmal wiederholen (Verbesserungsprüfung); besteht die Fachprüfung aus Teilprüfungen, müssen alle Teilprüfungen wiederholt werden. Die Zulassung zur Verbesserungsprüfung setzt einen schriftlichen Antrag voraus; dieser Antrag muß vor der Anmeldefrist für den nächsten Prüfungszeitraum gestellt werden. Wird die Fachprüfung im nächsten Prüfungszeitraum entschuldigt nicht abgelegt, ist für den folgenden Zeitraum ein entsprechender erneuter Antrag auf Zulassung erforderlich; weitere Anträge für spätere Prüfungszeiträume sind nicht zulässig. Eine Abmeldung von der Verbesserungsprüfung gemäß § 16 Absatz 1 ist nicht möglich; eine Abmeldung gilt hier als Verzicht auf die Verbesserungsprüfung.

(6) Erreicht der Prüfling in der Verbesserungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 18

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere Kenntnisse über die inhaltlichen Grundlagen der Sportwissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sieben Fachprüfungen, und zwar:
drei Fachprüfungen in Sportarten, jeweils bestehend aus einer Sportpraktischen Prüfung und einer zweistündigen Klausurarbeit:

- 1.1 in einer der vier Individualsportarten (Gruppe II: Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz);
 - 1.2 in einem Sportspiel (Gruppe III);
 - 1.3 eine Fachprüfung in einer Sportart oder Sportaktivität (Gruppe IV), die in einem Umfang von 4 SWS studiert worden ist;
- 2 vier Fachprüfungen in fachwissenschaftlichen Grundlagen, jeweils bestehend aus einer dreistündigen Klausurarbeit:
- 2.1 in Trainings- und Bewegungslehre;
 - 2.2 in Biologische Grundlagen (aus den beiden Fachgebieten Anatomie und Physiologie zu gleichen Teilen);

- 2.3 in Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (aus den beiden Fachgebieten Sportpädagogik und Sportpsychologie zu gleichen Teilen);
- 2.4 in Gesellschafts- und Kulturwissenschaftliche Grundlagen (aus zwei der drei Fachgebiete Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie; zu gleichen Teilen aus den beiden Fachgebieten).

(3) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nummern 2.1 und 2.2 sollen spätestens nach dem zweiten Studiensemester und Nummern 2.3 und 2.4 spätestens nach dem vierten Studiensemester absolviert werden.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 9 erfüllt.

(2) Die folgenden Nachweise sind spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung vorzulegen:

- 1. ein mindestens vierwöchiges Grundpraktikum in Tätigkeitsfeldern des Sports nachgewiesen hat;
- 2. je einen Leistungsnachweis aus folgenden Bereichen vorlegt:
 - 2.1. Biomechanik,
 - 2.2. Statistik,
 - 2.3. Erziehungs- oder Verhaltenswissenschaftliches Seminar,
 - 2.4. Gesellschafts- oder Kulturwissenschaftliches Seminar;
- 3. insgesamt acht Teilnahmenachweise aus folgenden Bereichen nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorlegt:
 - 3.1.-3.3. zwei Sportarten der Gruppe II (Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz), in denen keine Fachprüfung absolviert wird,
 - 3.4.-3.5. zwei Sportspiele der Gruppe III (zwei Mannschaftsspiele oder ein Mannschaftsspiel und ein Rückschlagspiel), in denen keine Fachprüfung absolviert wird,
 - 3.6. Seminar in Bewegungs- und Trainingswissenschaft oder Biomechanik
 - 3.7. Seminar in Anatomie oder Physiologie
 - 3.8. Traumatologie incl. Erstversorgung sporttypischer Verletzungen,
 - 3.9. Methodenlehre.

§ 20

Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“, (4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der sieben Fachprüfungen.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungszeitraum, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Die Leistungsnachweise werden mit Note in das Zeugnis aufgenommen, bleiben aber bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

3) Ist eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Fachprüfungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Fachprüfungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 21

Art und Umfang der Diplomprüfung

1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden und sollen innerhalb von einem Jahr abgeschlossen sein. Für die Diplomarbeit wird frühestens mit der Zulassung zur Diplomprüfung und spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ein Thema ausgegeben.

2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende fünf Fachprüfungen (alternativ aus 1.-5.):

a) Schwerpunkt Training und Leistung:

1. Allgemeine Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung (Klausurarbeit),
2. Lehrprobe,
 - a) beim Studium von drei Sportarten
3. Erste Sportart Stufe I (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit),
4. Zweite Sportart Stufe I (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit),
5. Dritte Sportart Stufe I (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit) oder
- b) beim Studium von zwei Sportarten
 3. Erste Sportart Stufe I (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit),
 4. Zweite Sportart Stufe II (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit),
 5. Sportartspezifische Diagnostik und Steuerung in der zweiten Sportart der Stufe II (mündliche Prüfung).

oder

b) Schwerpunkt Freizeit und Kreativität:

1. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Freizeit und Bewegungskultur (Klausurarbeit),
2. Lehrprobe,
3. erste Spezialisierung Stufe I (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit),
4. zweite Spezialisierung Stufe II (Sportpraktische Prüfung und Klausurarbeit),
5. Fachtheorie in der Spezialisierung Stufe II (mündliche Prüfung);

oder

c) Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation:

1. Medizinische Grundlagen (Klausurarbeit),
2. Lehrprobe,
3. Prävention (Klausurarbeit),
4. Rehabilitation, erste Spezialisierung (mündliche Prüfung),
5. Rehabilitation, zweite Spezialisierung (mündliche Prüfung);

oder

d) Schwerpunkt Ökonomie und Management:

1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (Klausurarbeit),
2. Sportökonomie (mündliche Prüfung),
3. Management und Sportmanagement (Klausurarbeit),
4. Marketing und Sportmarketing (mündliche Prüfung),
5. Rechnungswesen und Finanzierung (Klausurarbeit);

oder

e) Schwerpunkt Medien und Kommunikation:

1. Kommunikationswissenschaft (Klausurarbeit),
2. Sportpublizistik (Klausurarbeit),
3. Moderne Kommunikationstechnologie (Klausurarbeit),
4. Journalistische Praxis (mündliche Prüfung),
5. Recherche *

* Für die Fachprüfung der Journalistischen Recherche sind zu einem vorgegebenen Thema innerhalb von 3 Tagen eine Reportage und ein Kommentar abzufassen.

(3) Sofern die in Absatz 2 aufgeführten Fachprüfungen ausschließlich aus einer Klausurarbeit bestehen, haben diese eine Dauer von drei Stunden. Besteht eine Fachprüfung gemäß Absatz 2 aus einer Sportpraktischen Prüfung und einer Klausurarbeit, so hat diese Klausurarbeit eine Dauer von zwei Stunden.

(4) In den in Absatz 2 aufgeführten Lehrproben soll der Prüfling zeigen, daß er didaktisch-methodische Konzepte aus seinen Schwerpunktstudien umsetzen kann; die Lehrprobe dient dem Nachweis der speziellen Unterrichtsbefähigung. Sie hat eine Dauer von in der Regel 45 Minuten und wird vor einer prüfenden und einer beisitzenden Person abgelegt. Die Vorlage eines Unterrichtskonzepts durch den Prüfling und ein anschließendes reflektierendes Gespräch über den Stundenverlauf sind integrativer Bestandteil der Lehrprobe und der Benotung.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 22

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 9

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft nachweist;
2. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzt;
3. aus den Schwerpunktübergreifenden Studien nach näherer Bestimmung der Studienordnung zwei Leistungsnachweise vorlegt:
 - 3.1 Sport und Gesundheit oder Soziale Kompetenz und Kommunikation oder Medizinisch - naturwissenschaftliche Aspekte von Sport
 - 3.2 Zentrale Themen aus Medizin und Naturwissenschaften oder Zentrale Themen aus Geistes- und Sozialwissenschaften;
4. zwei Teilnahmenachweise aus dem Wahlpflichtbereich vorlegt.

(2) Außerdem sind nach näherer Bestimmung der Studienordnung folgende Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise im gewählten Studienschwerpunkt vorzulegen:

a) Schwerpunkt Training und Leistung:

1. drei Teilnahmenachweise zu
 - Belastungsgestaltung und Belastungsverträglichkeit,
 - Ethische Aspekte von Leistung und Höchstleistung,
 - Fachpraktikum;
2. vier Leistungsnachweise zu
 - Gesellschafts- und kulturwiss. Aspekte von Training und Leistung,
 - Erziehungs- und verhaltenswiss. Aspekte von Training und Leistung,
 - Diagnostik und Steuerung der Komponenten sportlicher Leistung,
 - Wissenschaftliches Projekt.

oder

b) Schwerpunkt Freizeit und Kreativität:

1. drei Teilnahmenachweise zu
 - Bewegung und Gestalten,
 - Spez. Studien Stufe I oder sonstige Sportaktivitäten,
 - Fachpraktikum;
2. vier Leistungsnachweise zu
 - Gesellschafts- und kulturwiss. Aspekte von Freizeit und Kreativität,
 - Planung, Organisation und Management,
 - Erziehungs- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen von Freizeit und Kreativität,
 - Wissenschaftliches Projekt.

oder

c) Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation:

1. drei Teilnahmenachweise zu
 - Methoden in Prävention, Therapie und Rehabilitation,
 - Steuerung und Regelung von Anpassungsprozessen,
 - Fachpraktikum.
2. vier Leistungsnachweise zu
 - Gesellschaftliche und sozialrechtliche Rahmenbedingungen,
 - Erziehungs- und verhaltenswiss. Aspekte von Prävention und Rehabilitation,
 - Bewegung, Spiel und Sport bei Entwicklungsstörungen,
 - Wissenschaftliches Projekt.

oder

d) Schwerpunkt Ökonomie und Management:

1. drei Teilnahmenachweise zu
 - Sportmarketing,
 - Techniken persönlichen Managements auf sozialwissenschaftlicher Grundlage,
 - Fachpraktikum.
2. vier Leistungsnachweise zu
 - PR, Sponsoring und Werbung im Sport,
 - Sportstätten- und -anlagenmanagement,
 - Sportrecht,
 - Wissenschaftliches Projekt.

oder

e) Schwerpunkt Medien und Kommunikation:

1. drei Teilnahmenachweise zu
 - Grundlagen Medien und Kommunikation,
 - Präsentation von Sport in den Medien,
 - Fachpraktikum.
2. vier Leistungsnachweise zu
 - Gesellschaftliche Entwicklung, Medien und Sport,
 - PR, Sponsoring und Werbung im Sport,
 - Neue Medien und Sport,
 - Wissenschaftliches Projekt.

(3) Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind die Nachweise gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 zu führen. Spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung sind die übrigen Nachweise gemäß Absatz 1 und 2 vorzulegen.

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus einem an der Deutschen Sporthochschule Köln vertretenen Gebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann bei fachlicher Zuständigkeit von allen prüfungsberechtigten Mitgliedern der Deutschen Sporthochschule Köln betreut werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird auf Antrag des Prüflings von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Es kann frühestens nach Zulassung des Prüflings zur Diplomprüfung ausgegeben werden; der Antrag auf Ausgabe eines Themas ist spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung einzureichen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate; der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen eine längere Bearbeitungszeit (höchstens sechs Monate) gestatten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern; der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit gestellt werden kann.

(6) Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel 100 Seiten nicht überschreiten.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 24

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 2 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten, und zwar von der Person, die die Arbeit betreut hat, und einer weiteren Person, die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 14 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 14 gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder ist eine Bewertung „nicht ausreichend,, (5,0), so wird die Arbeit von einer dritten prüfenden Person bewertet.

In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet; die Diplomarbeit kann dabei jedoch nur als „ausreichend,, oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend,, oder besser sind. Andernfalls gilt die Diplomarbeit als „nicht bestanden,, bewertet.

(3) Die Prüfenden sollen ihre Bewertung innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit erstellen.

§ 25

Zusatzprüfungen

(1) Nach Maßgabe gesonderter Regelungen des Senats können zusätzliche Prüfungen abgelegt werden, wenn dies zur Erlangung anderer, im Ausland anerkannter Grade erforderlich ist.

(2) Eine zusätzliche Prüfung im Sportförderunterricht kann nach bestandener Diplom-Vorprüfung und vor Abschluß der Diplomprüfung abgelegt werden. Dem Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung sind zusätzlich zu den in § 22 genannten Voraussetzungen folgende Teilnahmenachweise beizufügen:

1. in Medizinische Grundlagen des Sportförderunterrichts,
2. in Didaktik und Methodik des Sportförderunterrichts,
3. in didaktisch-methodische Übungen des Sportförderunterrichts,
4. in Lehrpraktische Sportdidaktik des Sportförderunterrichts.

Die Prüfung im Sportförderunterricht gliedert sich in eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer sowie eine Lehrprobe von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 14; die Note wird aus beiden Prüfungsteilen gemäß § 14 gebildet, wobei die mündliche Prüfung doppelt gewichtet wird.

(3) Über die Zusatzprüfung wird nach erfolgreichem Abschluß der Diplomprüfung ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

§ 26

Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend,, (4,0) benotet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüfungen, der Note der Diplomarbeit und der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung, wobei

- die Noten der fünf Fachprüfungen mit jeweils 10%,
 - die Note der Diplomarbeit mit 20% und
 - die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung mit 30%
- in die Gesamtnote eingehen.

§ 27

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Für die Wiederholung von Fachprüfungen gilt § 15.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Ein neues Thema für die zweite Diplomarbeit ist in der Regel spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses „nicht ausreichend,, (5,0) auszugeben. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Diplomarbeit gemäß § 23 Absatz 5 ist nur zulässig,

wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 28

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält

1. die Bezeichnung des Studienschwerpunkts,
2. die Noten der Fachprüfungen,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Gesamtnote,
5. die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung.

Die Leistungsnachweise werden mit Note in das Zeugnis aufgenommen, bleiben aber bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Im übrigen gilt § 20 entsprechend.

§ 29

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor oder der Rektorin der Deutschen Sporthochschule Köln und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Diplomzeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(siehe auch unten die Übergangsbestimmungen für die Änderungen vom 28. Februar und 3. Juni 2002)

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung erstmalig für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben wurden, können auf Antrag zum neuen Studiengang überwechseln. Der Wechsel ist unwiderruflich.

(3) Bei einem Wechsel des Studienganges werden die vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben wurden und ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung fortsetzen, können gemäß § 33 letztmalig nach dem Sommersemester des Jahres 2000 bzw. 2004 Prüfungen nach ihrer bisherigen Prüfungsordnung ablegen.

§ 33

Außerkräftreten der bisherigen Prüfungsordnungen

(1) Am 01. Oktober 2000 treten außer Kraft:

1. Die Prüfungsordnung für Diplomsporllehrer und -lehrerinnen vom 11. April 1958,
2. die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Diplomsporllehrer / Diplomsporllehrerin vom 06. Februar 1979.

(2) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft vom 17. Dezember 1985 tritt am 01. Oktober 2004 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die sich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkten noch in Prüfungsverfahren nach den entsprechenden Prüfungsordnungen befinden, wird diese Prüfungsordnung angewendet.

§ 34

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.1998 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln bekanntgegeben.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 01.07.1997.

Die Diplomprüfungsordnung tritt am 01.04.2012 außer Kraft.

Köln, den 04.12.1997

Deutsche Sporthochschule Köln

Der Rektor Univ.-Prof. Dr. J. Mester

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen für die Änderungen vom 28. Februar 2002 und 3. Juni 2002

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungen der Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Oktober 2002) erstmalig für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben werden.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen für den Studiengang Sportwissenschaft an

der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben ist, kann die Diplom-Vorprüfung noch bis zum 30. September 2004 nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Ist die Diplom-Vorprüfung am 1. Oktober 2004 noch nicht abgeschlossen, ist die Diplom-Vorprüfung nach dieser geänderten Prüfungsordnung abzulegen.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben ist und die Diplom-Vorprüfung am 30. Juni 2002 abgeschlossen hat, kann die Diplomprüfung noch nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Ist die Diplom-Vorprüfung am 1. Juli 2002 noch nicht abgeschlossen, ist die Diplomprüfung nach dieser geänderten Prüfungsordnung abzulegen.

(4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschrieben wurden, können auf Antrag zur geänderten Studien- und Prüfungsordnung wechseln. Der Wechsel ist unwiderruflich.

Die Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 14. Juni 2006 tritt zum 01. Oktober 2006 in Kraft.